



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS DACHAU

Verantwortlich für den Inhalt: Landratsamt Dachau
Erscheint nach Bedarf – zu beziehen über www.Landratsamt-Dachau.de

82. Jahrgang

Nr.19

Datum 10.04.2026

Inhaltsverzeichnis:

- **Amtliche Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband der Wasserversorgungsgruppe Sulzemoos – Arnbach und der Gemeinde Bergkirchen über die Wasserversorgung für die Grundstücke entlang des Luswegs und Mooswegs in Bergkirchen**

Amtliche Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband der Wasserversorgungsgruppe Sulzemoos – Arnbach und der Gemeinde Bergkirchen über die Wasserversorgung für die Grundstücke entlang des Luswegs und Mooswegs in Bergkirchen

Nachstehend wird gemäß Art. 13 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) die Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband der Wasserversorgungsgruppe Sulzemoos – Arnbach und der Gemeinde Bergkirchen über die Wasserversorgung für die Grundstücke entlang des Luswegs und Mooswegs in Bergkirchen amtlich bekanntgemacht, soweit Rechte und Pflichten Dritter berührt werden.

Zweckvereinbarung

zwischen

dem Zweckverband der Wasserversorgungsgruppe Sulzemoos – Arnbach vertreten durch den Verbandsvorsitzenden Johannes Kneidl (nachstehend „Lieferer“ genannt)

und

der Gemeinde Bergkirchen vertreten durch den Ersten Bürgermeister Robert Axtner (nachstehend Abnehmer genannt)

wird zur gemeinsamen Erfüllung der Aufgabe der Trinkwasserversorgung folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen:

§ 1 Wasserlieferung

(1) Der Lieferer verpflichtet sich, dem Abnehmer auf Dauer dieses Vertrags und nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Trinkwasser zur Deckung des Wasserbedarfs für das Versorgungsgebiet des Abnehmers für die aktuell und künftig anzuschließenden

Grundstücke entlang des Luswegs und Mooswegs in der Gemarkung Bergkirchen zu liefern und die Anbringung der erforderlichen Grundstücksanschlüsse auf der Notverbundsleitung entlang des Luswegs zu dulden.

(2) Nach Herstellung der Grundstücksanschlüsse wird ein Lageplan erstellt, in dem die Abzweigungen der Grundstücksanschlüsse und der Übergabestelle, die sich im Gewerbegebiet GADA befindet (siehe § 7 Abs. 1), eingezeichnet sind. Dieser Lageplan wird Bestandteil dieser Zweckvereinbarung. Bei zusätzlichen Anschlüssen wird der Lageplan erneuert.

§ 2 Bezugspflichten

Der Abnehmer verpflichtet sich, das Trinkwasser zur Deckung des Wasserbedarfs für die Grundstücke entlang des Luswegs und Mooswegs abzunehmen.

§ 3 Wasserbeschaffenheit

(1) Das Wasser wird in der gleichen Beschaffenheit wie im Versorgungsgebiet des Lieferers zur Verfügung gestellt. Es entspricht den Vorgaben der Trinkwasserverordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Wasserdruck muss ausreichend sein.

(2) Der Lieferer hat einmal jährlich dem Abnehmer das Ergebnis über die physikalisch-chemischen Untersuchungen des Trinkwassers zu übermitteln.

§ 4 Wassermenge

Der Lieferer verpflichtet sich, das Wasser im erforderlichen Umfang zur Verfügung zu stellen.

§ 5 Übergabestelle

(1) Der Lieferer betreibt die Übergabestelle (Zählerschacht im Gewerbegebiet GADA) und trägt die mit seinen Anlageteilen verbundenen Kosten. Notwendige Erneuerung und Wiederherstellungen der Übergabestelle nimmt der Lieferer im Einvernehmen mit dem Abnehmer auf seine Kosten vor. Falls die Übergabestelle schuldhaft seitens des Abnehmers beschädigt oder zerstört wird, trägt der Abnehmer gegenüber dem Lieferer die Kosten der Wiederherstellung.

(2) Die Notversorgungsleitung bleibt im Eigentum des Lieferers.

§ 6 Anlagen des Abnehmers

Der Abnehmer verpflichtet sich, seine Grundstücksanschlüsse nach den behördlichen Vorgaben und den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichte, zu betreiben zu überwachen und instand zu halten. Die Anlagen des Abnehmers beginnen mit dem Abzweig in der Notversorgungsleitung zum jeweiligen Grundstücksanschluss.

§ 7 Wasserentgelt – Abrechnung

(1) Die Erfassung der jeweils gelieferten Wassermenge erfolgt durch eine eingebaute Messeinrichtung in einem Zählerschacht der sich im Gewerbegebiet GADA befindet. Die

Gemeinde hat das Recht, den Schacht für Ablese- und Kontrollzwecke zu betreten. Der Lieferer hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Ebenso ist die Errichtung, Überwachung, Unterhaltung, Erneuerung, Verbesserung, Silllegung und Beseitigung der Messeinrichtungen, die den mess- und eichrechtlichen Vorschriften entsprechen muss, Aufgabe des Lieferers.

(2) Die Messeinrichtung wird jeweils zu Ende eines Kalenderjahres durch Beauftragte des Lieferers abgelesen. Der Abnehmer ist rechtzeitig vor dem Zeitpunkt der Ablesung zu verständigen. Ein Beauftragter des Abnehmers kann bei der Ablesung zugegen sein. Die Abrechnung erfolgt jährlich zum 31. Dezember.

(3) Es gilt der Wasserpreis des Wasserzweckverbandes. Die Beträge der Jahresabrechnung werden einen Monat nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

(4) Auf die Jahresabrechnung ist zum 1. Juli ein Abschlag in Höhe von 50 % des Entgelts für den Jahresverbrauch der letzten Jahresabrechnung zu leisten.

§ 8 Nachprüfung der Steuerungs- und Messeinrichtungen

(1) Der Abnehmer kann vom Lieferer jederzeit die Nachprüfung der Steuerungs- und Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des Mess- und Eichgesetzes verlangen.

(2) Die Kosten der Prüfung fallen dem Lieferer zu Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, ansonsten dem Abnehmer.

§ 9 Berechnungsfehler

(1) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Wasserverbrauchs festgestellt, so ist der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag zu erstatten oder nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der Lieferer den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

(2) Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den laufenden und den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden, in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens zwei Jahre beschränkt.

§ 10 Vertragsdauer, Kündigung

(1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

(2) Haben sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Vertragsinhalts maßgebend gewesen sind, seit Abschluss des Vertrags so wesentlich geändert, dass einer Vertragspartei das Festhalten an der ursprünglichen vertraglichen Regelung nicht zuzumuten ist, so kann diese Vertragspartei eine Anpassung des Vertragsinhalts an die geänderten Verhältnisse verlangen oder sofern eine Anpassung nicht möglich oder einer Vertragspartei nicht zuzumuten ist, den Vertrag kündigen. Der Vertrag endet zwei Jahre

nach schriftlicher Kündigung oder einem gemeinsam vereinbarten Termin.

(3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 11 Rechtsunwirksamkeit von Bestimmungen, Schriftform

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Vielmehr verpflichten sich die Vertragsparteien, die rechtunwirksame Bestimmung durch eine neue zu ersetzen, die dem Vertragsinhalt und dem Vertragswillen entspricht.

(2) Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 12 Streitigkeiten

Vor Beschreiten des Rechtswegs soll ein Einigungsversuch stattfinden. Als Vermittler soll das Landratsamt Dachau – Kommunalaufsicht - eingeschaltet werden.

§ 13 Ausfertigung des Vertrages

Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung dieses Vertrags.

§ 14 Inkrafttreten

Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft.

Sulzemoos, 22.08.2025
Ort, Datum

gezeichnet
1. Bürgermeister der Gemeinde Bergkirchen
Robert Axtner

Sulzemoos, 22.08.2025
Ort, Datum

gezeichnet
1. Verbandsvorsitzender WZV Sulzemoos-
Arnbach
Johannes Kneidl

LANDRATSAMT DACHAU
Stefan Löwl
Landrat

Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:

Das Amtsblatt des Landkreises Dachau erscheint nach Bedarf. Es wird auf der Internetseite des Landratsamtes Dachau unter www.landratsamt-dachau.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Internetseite des Landratsamtes Dachau ist für jedermann kostenfrei verfügbar.